

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Inanspruchnahme der Freistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz im Jahr 2016

Die **Kleine Anfrage 1799** vom 11. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 1. Januar 2016 ist das Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz in Kraft getreten. Beschäftigte in Thüringen haben einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Derzeit sind 726 Kurse und Veranstaltungen von 186 Anbietern anerkannt (Stand: 24. November 2016), an denen der Arbeitnehmer teilnehmen kann. Zu den anerkannten Veranstaltungen gehören unter anderem die Ausbildung zum Shaolin Qi Gong-Übungsleiter oder auch ein fünftägiger Besuch bei der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes durch Arbeitnehmer im Freistaat Thüringen vor?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um für die Bildungsfreistellung zu werben?
3. Wie viele Personen haben an einer Veranstaltung im Rahmen der Bildungsfreistellung jeweils in welchem Umfang im Jahr 2016 teilgenommen (bitte auflisten nach Geschlecht, Alter, Vorliegen einer anerkannten Behinderung, Vorbildung, Beruf, Anstellungsverhältnis, Staatsangehörigkeit sowie Betriebsgröße des Arbeitgebers)?
4. Wie viele Anträge auf Bildungsfreistellung wurden im Jahr 2016 durch Bedienstete des Freistaats Thüringen gestellt?
5. In wie vielen Fällen wurde ein solcher Antrag jeweils genehmigt und abgelehnt? Was waren die Gründe für die Ablehnungen?
6. Wie viele Personen, die im Landesdienst beschäftigt sind, haben an einer Veranstaltung im Rahmen der Bildungsfreistellung im Jahr 2016 teilgenommen (bitte auflisten nach Geschlecht, Alter, Vorliegen einer anerkannten Behinderung, Vorbildung, Beruf, Anstellungsverhältnis, Staatsangehörigkeit sowie "Betriebsgröße des Arbeitgebers"/Anzahl der Beschäftigten in der jeweils öffentlich-rechtlichen Institution)?
7. In welchem Umfang haben Landesbedienstete die Bildungsfreistellung im Jahr 2016 geltend gemacht (Anzahl der Tage insgesamt)?

8. Wie hoch ist der Anteil der Landesbediensteten, die den Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend gemacht haben (gemessen an allen Landesbediensteten)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 12 Abs. 1 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) überprüft das für die Erwachsenenbildung zuständige Ministerium die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung über deren Ergebnis. Deshalb hat die Landesregierung erst im Jahr 2019 einen Bericht an den Landtag zu übermitteln. Auf die Pflicht zur Auskunftserteilung für beendete Bildungsveranstaltungen nach § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung (ThürBfVO) werden die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen jeweils zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres hingewiesen.

Zu 2.:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) wurde mittels Medieninformationen und Pressegesprächen auf die Möglichkeiten der Bildungsfreistellung aufmerksam gemacht. Zudem wurden zahlreiche Medienanfragen zum Thema beantwortet.

Im Online-Auftritt des Freistaats Thüringen wurden zentrale Informationsseiten zum Thema Bildungsfreistellung integriert. Dort finden sich umfassende Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Anbieterinnen und Anbieter von Bildungsangeboten. Neben der Übersicht der aktuell anerkannten Bildungsveranstaltungen werden Antworten auf regelmäßige Fragen gegeben und Antragsformulare bereitgestellt.

Zur besseren Kommunikation der Informationsseiten zum Thema Bildungsfreistellung wurde die Domain "bildungsfreistellung.de" erworben, welche auf die genannten Informationsseiten verweist.

Auch in sozialen Medien wurde das Thema Bildungsfreistellung kommuniziert, etwa im Facebook-Auftritt des TMBJS.

Das Kommunikationskonzept zur Bildungsfreistellung sieht weitere Maßnahmen vor.

Zu 3.:

Bei den bereits durchgeführten Bildungsveranstaltungen, die vom TMBJS anerkannt wurden, erfasst das für Bildungsfreistellung zuständige Referat die genannten Kriterien nach § 12 Abs. 2 ThürBfG. Da die ersten Bescheide erst ab Juni 2016 erlassen wurden, waren zum Stichtag 1. Oktober 2016 nur wenige Bildungsveranstaltungen bereits abgeschlossen. Eine repräsentative Statistik wird im Jahr 2019 vorliegen.

Zu 4.:

Es wurden 59 Anträge gestellt.

Zu 5.:

Es wurden 40 Anträge genehmigt. 13 Anträge wurden wegen Nichtanerkennung der Maßnahme abgelehnt. Offen in der Bearbeitung sind noch vier Anträge. Zwei Anträge wurden von den Bediensteten zurückgezogen.

Zu 6.:

Bei den bereits durchgeführten Bildungsveranstaltungen, die vom TMBJS anerkannt wurden, erfasst das für Bildungsfreistellung zuständige Referat die genannten Kriterien nach § 12 Abs. 2 ThürBfG. Da die ersten Bescheide erst ab Juni 2016 erlassen wurden, waren zum Stichtag 1. Oktober 2016 nur wenige Bildungsveranstaltungen bereits abgeschlossen. Eine repräsentative Statistik wird im Jahr 2019 vorliegen.

Zu 7.:

Es wurden insgesamt 215 Tage geltend gemacht.

Zu 8.:

Der Anteil der Landesbediensteten, die den Anspruch geltend gemacht haben, liegt bei 0,001 Prozent.

In Vertretung
Ohler
Staatssekretärin